

**Gebührenrechtliche Ergebnisermittlung für die Jahre 2015 bis 2018 und Kalkulation
der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren für den Zeitraum 2021-2022**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Sitzungsart
Ausschuss für Umwelt und Technik	08.12.2020	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	15.12.2020	Beschlussfassung	öffentlich

I. Sachverhalt

Die vorliegenden Ergebnisermittlungen für die Jahre 2015 bis 2018 sowie die Gebührenkalkulation für die Jahre 2021 und 2022 des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung müssen dem Gemeinderat vorgestellt und beschlossen werden. Das Ergebnis wird von einem Vertreter der Allevo Kommunalberatung im Zuge der Vorberatung in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik näher erläutert.

Durch die aktuell stattfindenden Sanierungen im Klärwerk Neckarwestheim und geplanter Unterhaltungsmaßnahmen in der Kläranlage Besigheim steigen die Gebühren stark an. Unter Berücksichtigung von Überdeckungen aus Vorjahren relativiert sich dies zum Teil für die Kalkulation der Gebühren der Jahre 2021 und 2022. Die steigenden Aufwendungen für Unterhaltung und auch die stetige Preissteigerung für bezogene Leistungen machen eine Anpassung der Schmutzwassergebühr dennoch notwendig.

II. Beschlussvorschlag

1. Der Gebührenkalkulation der **Allevo Kommunalberatung** vom 30.11.2020 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und wählt als Gebührenmaßstab den gesplitteten Maßstab, bei dem die Kosten nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Der Schmutzwasseranteil wird nach dem Frischwassermaßstab bemessen. Der Niederschlagswasseranteil wird nach den angeschlossenen überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen berücksichtigt.
2. Den vorgeschlagenen Kalkulationszeiträumen der Gebührenkalkulation vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 und 01.01.2022 bis 31.12.2022 wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 14) wird ausdrücklich zugestimmt.

4. Der Straßenentwässerungsanteil wird, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen angesetzt:

Aus den Betriebskosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	13,5 %
Regenwasserkanäle	27,0 %
Kläranlage	1,2 %

Aus den kalkulatorischen Kosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	25,0 %
Regenwasserkanäle	50,0 %
Kläranlage	5,0 %

5. Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen auf die Schmutzwasserbeseitigung (SW) und Niederschlagswasserbeseitigung (NW) aufgeteilt:

Aufteilung der Betriebskosten:

	SW	NW
Mischwasserkanäle	50,0 %	50,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,00 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler	50,0 %	50,0 %
Regenüberlaufbecken	50,0 %	50,0 %
Kläranlage	90,0 %	10,0 %

Aufteilung der kalkulatorischen Kosten:

	SW	NW
Mischwasserkanäle	60,0 %	40,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,00 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler	60,0 %	40,0 %
Regenüberlaufbecken	60,0 %	40,0 %
Kläranlage	90,0 %	10,0 %

6. Einstellung von Vorjahren im Schmutzwasserbereich:

Im Schmutzwasserbereich ergab sich im Bemessungszeitraum 2017 eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von 129.225 €. Der Gemeinderat beschließt, diese Überdeckung zu 26% in den Bemessungszeitraum 2021 und zu 74% in den Bemessungszeitraum 2022 der Schmutzwassergebühr einzustellen und somit vollständig auszugleichen.

Im Schmutzwasserbereich ergab sich im Bemessungszeitraum 2018 eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von 13.895 €. Der Gemeinderat beschließt, diese Überdeckung zu 100 % in den Bemessungszeitraum 2022 der Schmutzwassergebühr einzustellen und somit vollständig auszugleichen.

7. Einstellung von Vorjahren im Niederschlagswasserbereich:

Im Niederschlagswasserbereich ergab sich aus dem Bemessungszeitraum 2018 eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von 17.125 €. Der Gemeinderat beschließt, diese Überdeckung zu 40% in den Bemessungszeitraum 2021 und zu 60% in den Bemessungszeitraum 2022 der Niederschlagswassergebühr einzustellen und somit vollständig auszugleichen.

III. Begründung

Die Firma Alveo wurde mit der gebührenrechtlichen Ergebnisermittlung und der Kalkulation für die Abwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung beauftragt.

Durch unter dem berücksichtigten Planansatz abgerechnete oder nicht realisierte Kanalunterhaltungsarbeiten sind im Ergebniszeitraum Überdeckungen erwirtschaftet worden. Für die Jahre 2015 bis 2018 hat dies in Summe ein gebührenrechtliches Ergebnis mit einer Überdeckung von 218.827 Euro (Schmutzwasser 201.702 Euro, Niederschlagswasser 17.125 Euro) zur Folge. Bei der Gebührenkalkulation gilt das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenüberdeckungen, so hat die Stadt gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG die Pflicht, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen.

Diesen noch auszugleichenden Überdeckungen stehen Kosten für die Sanierung des Nachklärbeckens im Klärwerk Neckarwestheim gegenüber. Diese sehr kostenintensive Maßnahme wird im Kalkulationszeitraum umgesetzt. Sie belastet den Haushalt des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung 2021 und 2022 mit jeweils ca. 430.000 Euro. Im Verhältnis zum Gesamtvolumen des Abwasserhaushalts stellt dies eine enorme Aufwandssteigerung für die beiden Jahre dar, was sich ohne Berücksichtigung von Überdeckungen in der Gebühr entsprechend zeigt.

Zukünftig ist mit Gebührenschwankungen durch Sanierungs-/Unterhaltungsmaßnahmen, welche künftig im Erfolgsplan verbucht werden, zu rechnen.

Legt man die Haushaltsplanzahlen der kommenden Jahre zu Grunde und kalkuliert man die Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser für den **Zeitraum 2021-2022 - allerdings nach Jahren getrennt** - so stellen sich die Gebühren wie folgt dar:

Gebührenzeitraum 01.01.2021-31.12.2021	Aktuelle Gebühr	ohne Ausgleich Überdeckung	mit Ausgleich Überdeckung
Schmutzwasser	2,20 €/m ³	2,49 €/m ³	2,32 €/m ³
Niederschlagswasser	0,55 €/m ²	0,53 €/m ²	0,52 €/m ²

Gebührenzeitraum 01.01.2022-31.12.2022	Aktuelle Gebühr	ohne Ausgleich Überdeckung	mit Ausgleich Überdeckung
Schmutzwasser	2,20 €/m ³	2,52 €/m ³	2,32 €/m ³
Niederschlagswasser	0,55 €/m ²	0,53 €/m ²	0,52 €/m ²

Die Überdeckungen wurden in den Jahren 2021 und 2022 in ihrer Höhe anteilig so berücksichtigt, dass die Gebühr für beide Jahre gleich hoch ist.

Folgende Satzungsänderung zum 01.01.2021 ist demnach zu beschließen:

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Besigheim vom 17.12.2019 mit Änderung vom 18.02.2020

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Besigheim am _____ folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 28.11.2017 mit Änderung vom 17.12.2019 und 18.02.2020 beschlossen:

Art. 1

§ 42 Abs. 1 AbwS wird wie folgt geändert:

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser 2,32 €.

Art. 2

§ 42 Abs. 2 AbwS wird wie folgt geändert

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² versiegelte Fläche 0,52 €.

Art. 3

Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Besigheim vom 28.11.2017 mit Änderung vom 17.12.2020 und 18.02.2020 tritt am 01.01.2021 in Kraft.

IV. Relevanz Gesamtstädtisches Entwicklungskonzept

keine

V. Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Die höhere Gebühr wird in der Haushaltsplanung 2021 ff. berücksichtigt.